



An
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMVIT - IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
z.H. MR Dr. Karl Prachner

Wien, 4.2.2013

GZ. BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Prachner!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf.

Der Verband Österreichischer Zeitungen ist die freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Sowohl Foto- als auch Videojournalismus sind ein zentraler Aspekt der geschäftlichen Tätigkeit unserer Mitglieder. Im grenzüberschreitenden Wettbewerb um hochqualitatives journalistisches Foto- und Videomaterial gewinnt auch der Einsatz unbemannter, mit Bild- und Filmaufnahmeggeräten ausgestatteter Fluggeräte bzw. -modelle zunehmend an Bedeutung – einerseits im Zusammenhang mit Veranstaltungen, andererseits im Bereich Architektur und Immobilien.

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit der Anfertigung solcher Flugaufnahmen nach der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrgerät-Verordnung 2010. Diese unterscheidet zwischen Luftfahrgeräten (dazu zählen Flugmodelle) einerseits und unbemannten Luftfahrzeugen andererseits. Als Luftfahrzeuge gelten gem. § 11 Abs. 1 LFG idgF Fahrzeuge, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen. Als „Eignung zur Fortbewegung von Sachen“ wird dabei derzeit auch die Eignung zur Fortbewegung von Foto- und Filmkameras gesehen. Daraus wird derzeit gefolgert, dass sämtliche für Luftfahrzeuge geltenden Bestimmungen auch für unbemannte, ferngesteuerte Geräte ohne Rücksicht auf deren Größe, Gewicht und Einsatzbereich anzuwenden sind. Damit ist derzeit selbst die Zulässigkeit der privaten Nutzung von RC-Helikoptern mit eingebauter Kamera, wie sie im Spielzeug- bzw. Modellflug-Handel ab ca. 50 Euro zu erhalten sind, als nicht gegeben anzusehen. Der Einsicht des BMVIT, dass die derzeitige Regelung „nicht in allen Fällen sachgerecht“ ist (446/ME XXIV. GP, S. 8) ist daher aus unserer Sicht vollinhaltlich beizupflichten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die geplante Einführung differenzierter und determinierter gesetzlicher Regelungen für den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen. Jedoch besteht aus unserer Sicht am vorgelegten Begutachtungsentwurf noch Änderungsbedarf in den im Folgenden erläuterten Punkten:

Flugmodelle unter 79 Joule Bewegungsenergie:

Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie unter 79 Joule dürfen nicht über 30 Meter betrieben werden, ansonsten soll das LFG auf diese Geräte gemäß dem im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen § 24d LFG nicht anwendbar sein.

Eine Ausnahme, welche auf im Spielzeughandel erhältliche, geringgewichtige RC-Flugmodelle abstellt, erscheint uns sinnvoll. **Wir regen diesbezüglich die Klarstellung in den Erläuterungen an, dass solche Geräte auch für die entgeltliche und gewerbliche Anfertigung von Bild- und Videoaufnahmen benützt werden dürfen.** Aus unserer Sicht wäre für die Verständlichkeit des Gesetzes der Entfall des Verweises auf „79 Joule“ und stattdessen die Anführung eines Maximalgewichtes und einer maximalen erzielbaren Betriebsgeschwindigkeit bei Windstille zu erwägen.

„Stärkere“ Flugmodelle:

Als Flugmodelle in diesem Sinne gelten gem. dem im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen § 24c LFG unbemannte Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie über 79 Joule, die selbständig im Fluge in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können und überdies einen Katalog weiterer Betriebsrestriktionen unterliegen, wozu unter anderem zählen:

- Betrieb in einem Umkreis von höchstens 500 m und in max. 122 Meter Höhe,
- Betrieb ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich oder im öffentlichen Interesse
- nicht über dicht besiedelten Gebieten, feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen oder Menschenansammlungen
- nicht näher als 50 m zu Personen und/oder Sachen, die nicht dem Piloten zugehörig sind.

Soweit diese unter 25 kg wiegen, dürfen sie außerhalb von Sicherheitszonen und in über 2500m Entfernung zu Flugplätzen genehmigungsfrei betrieben werden, über dieser Gewichtsgrenze ist deren Einsatz jedenfalls bewilligungspflichtig. Jedenfalls unterliegen sie der gewichtsabhängigen Versicherungspflicht für Schäden an Sachen und Personen außerhalb des Fluggeräts (mind. 750.000 SZR bzw. 850.000 EUR).

Die Ermöglichung eines bewilligungsfreien Einsatzes von Flugmodellen unter 25 kg bei gleichzeitiger Haftversicherungspflicht wird von uns im Hinblick auf den geschilderten journalistischen Bedarf begrüßt. Die vorgesehene Versicherungssumme entspricht den internationalen Standards. Für problematisch erachten wir allerdings, dass zahlreiche Auflagen zu Definitionskriterien gemacht werden. Somit wäre ein eingesetztes Flugmodell etwa bei versehentlichem auch nur geringfügigem Übersteigen der 122m-Höhenmarke per Definition kein Flugmodell mehr – mit allen rechtlichen Konsequenzen. Wir regen daher an, sämtliche Auflagen aus der Begriffsdefinition zu entfernen. Im Übrigen geben wir hinsichtlich der Auflagen inhaltlich folgendes zu bedenken:

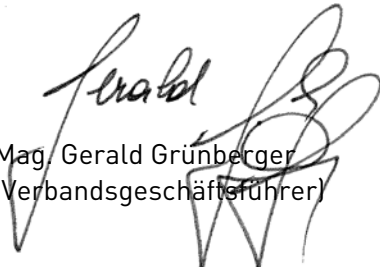
- Entfernungs- und Höhenbegrenzungen sind unseres Erachtens im Hinblick auf das vorangestellte Kriterium, dass Flugmodelle unter „direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung“ betrieben werden können werden müssen, entbehrlich. **Wir regen daher deren Streichung an.**
- Die Einschränkung der Nutzungszwecke („ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich oder im öffentlichen Interessen“) ist unpräzise und in dieser Form nicht sachgerecht: Es ist nicht ersichtlich, warum Flugeinsätze für Bild- und Filmaufnahmen zu privaten Zwecken luftfahrtrechtlich anders behandelt werden als solche, die

Medienmitarbeiter oder im Auftrag von Medienunternehmen tätige Dritte (entgeltlich) für redaktionelle Zwecke und somit jedenfalls nicht im Freizeitbereich, vornehmen. Von Personen, die solche Geräte professionell einsetzen geht keine größere Gefährdung aus – aufgrund der daraus resultierenden Routine verhält es sich wohl eher umgekehrt. **Wir ersuchen daher um Streichung dieser Einschränkung oder Erweiterung der Ausnahmen um „journalistische Zwecke“.**

- Das Kriterium „nicht näher als 50 m zu Personen und/oder Sachen, die dem Piloten nicht gehören“, sollte unseres Erachtens wie folgt eingeschränkt werden: **„sofern von den betroffenen Personen keine Zustimmung vorliegt oder die Annäherung unter 50 Meter Entfernung nicht im Einzelfall durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer mit der Annäherung verfolgten Berichterstattung gerechtfertigt ist.“** Dadurch würde einerseits ermöglicht, bei Großveranstaltungen, wie Konzerten zB auf Eintrittskarten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen; andererseits wird dem in Einzelfällen bestehenden öffentlichen Interesse an solchen Aufnahmen auch ohne Zustimmung betroffener Personen Rechnung getragen. Ein Beispiel hierfür aus der journalistischen Praxis: Im Dezember 2012 wurde ein österreichischer Journalist (in Italien) angezeigt, weil er von der Insel Giglio aus einen mit Videokamera ausgestatteten Modellhubschrauber über das Wrack der Costa Concordia fliegen ließ. Das Filmmaterial wurde von den italienischen Behörden eingezogen¹. Hier könnte sich Österreich mit einer Regelung wie hier vorgeschlagen deutlich zugunsten der Pressefreiheit positionieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für eine Erörterung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

¹ Vgl. zB Tiroler Tageszeitung, Onlineausgabe vom Do, 27.12.2012 09:32
(<http://www.tt.com/%c3%9cberblick/Chronik/5905978-6/modellhubschrauber-filmte-costa-concordia-%c3%b6sterreich-angezeigt.csp>)